

samtziel 'abgeleiteten Teilabschnitt des Geschehens gerichtet sind. Sie begründen, scheinbar unabhängig vom Tatmotiv, nur einzelne Handlungsvollzüge in der Kette der Tathandlungen und verlieren in dem Maße an Wert, in dem die von ihnen bewirkten Handlungsvollzüge ihren Zweck erfüllt haben oder gegenstandslos geworden sind. Die untergeordneten Beweggründe und Teilziele sind also lediglich von vorübergehender, partieller Bedeutung und nur aus der Sicht des einzelnen Handlungsvollzugs zu verstehen. Beide vermögen, für sich allein genommen, weder das Geschehen zu erklären, noch kann durch sie das Tatmotiv oder Tatziel aufgedeckt werden. Im Strafverfahren, vor allem im gerichtlichen Beweisverfahren, kommen sie daher, wenn überhaupt, nur am Rande zur Sprache. Soweit sie Beachtung finden, geschieht dies hauptsächlich unter dem Aspekt der Intensität des Tatwillens und, wenn das rechtlich von Bedeutung ist, zur Einschätzung des Charakters der Vorbereitungs-handlungen.

In der kriminalistischen Untersuchung dagegen ist die Analyse der Nebenmotive ein wesentlicher Bestandteil der Erfassung und Auswertung des Modus operandi und des Tatvergleichs. Jedes dieser Motive kann auf bestimmte Eigenheiten und Charakterzüge, aber auch auf Erfahrungen des Täters in der Begehung strafbarer Handlungen hinweisen und damit die Tataufklärung voranbringen. Soweit es sich um ausgesprochene Teilzweckmotive handelt, sind sie außerdem im Tatbefund (z. B. bei der Rekonstruktion des Tatablaus) leicht erkennbar.

Neben den phasenbedingten Motiven tritt — wenigstens scheinbar — in Ph 2 das Gesamtmotiv in den Hintergrund. Das Augenmerk und Interesse des Täters ist hier vor allem auf die Realisierung der nächsten Planziele gerichtet. Mit ihnen beschäftigt er sich vornehmlich und verliert dabei mitunter sogar das Endziel seines Vorhabens aus den Augen.

Nicht selten — vor allem bei Tötungsdelikten und anderen Gewaltverbrechen — entwickeln sich in dieser wie auch in der nachfolgend zu erörternden Phase neue Antriebs-handlungen und Motive und geben damit den Handlungen eine neue Richtung.

3. Die Phase der unmittelbaren Tatausführung (Ph 3)

Diese Phase endet beim vollendeten Delikt mit dem Eintritt des Taterfolgs und beim versuchten Delikt mit dem freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die weitere Ausführung der Tat. Kann der Täter sein Vorhaben programmgemäß ausführen, so stabilisiert sich in dieser Phase das Antriebsgeschehen, und das Tatmotiv bildet sich endgültig heraus. Das ist jedoch sehr oft nicht der Fall.

Trotz Planung und Vorbereitung der Tat treten häufig Umstände ein, die den Täter zu neuen, nicht vorhergesehenen Reaktionen und Handlungen zwingen. Damit wird zwangsläufig auch eine Veränderung in der Motivationsstruktur herbeigeführt, die sich keineswegs immer nur bei den untergeordneten Nebenmotiven auswirkt. Manchmal führen diese Veränderungen zu einem totalen Wandel der Motivation, zur Ablösung der ursprünglichen durch qualitativ ganz neue Motive, die in den bisherigen Tatvorstellungen des Täters überhaupt keine Rolle spielten. Als Beispiel dafür können etwa jene Gewaltverbrechen dienen, bei denen der Täter ursprünglich eine sexuelle Aggression gegen das Opfer beabsichtigte, dieses dann aber — oftmals sogar ohne sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen — ausraubte⁶.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Tatbestand ist frei-

lich das unmittelbar die Tat auslösende und nicht das ursprüngliche Motiv ausschlaggebend. Für das Verständnis des Geschehens und bei der Persönlichkeitsbeurteilung jedoch müssen in diesem Fall beide Motive beachtet werden.

4. Die Phase der Auswirkung der Tat auf den Täter (Ph 4)

Diese Phase reicht von der Vollendung der Tat bis zur Verurteilung des Täters. Sie schließt also sein gesamtes, mit der Tat und ihren Nachwirkungen in Verbindung stehendes Verhalten nach der Straftat ein: seine Handlungen (und ihre Motive) zur Verschleierung der Tat, zur Ablenkung des Tatverdachts von sich und die Beseitigung eventueller Spuren sowie die Ausnutzung der mit der Tat erlangten Vorteile (oder den Verzicht darauf).

Bei vielen Gewaltverbrechen (z. B. der Tötung eines nahestehenden Menschen) ist in dieser Phase eine nachträgliche (auch sich selbst gegenüber aufrechterhaltene) „Veredelung“ oder Verfälschung der Motive durch den Täter charakteristisch. Aus Beweggründen wie Eifersucht, Rache und Wut werden dann sehr schnell „enttäuschte Liebe“, aus krassem Egoismus wird „Mitleid“ oder aus Haß „eine gerechte Bestrafung“. In diesem Zusammenhang ist es jedoch unerheblich, von welchen Erwägungen sich der Täter dabei im Einzelfall leiten läßt oder ob es sich um eine Sekundärmotivation im Sinne von Bürger-Prinz⁷ handelt. Ausschlaggebend ist, daß diese mögliche Wandlung bei der Einschätzung des Tatmotivs zu beachten ist, vor allem in den Fällen, in denen sich die Motivbeurteilung lediglich auf die Aussagen des Täters stützt.

Das Handlungsgeschehen und seine Motivation in Ph 4 ist jedoch auch in anderer Hinsicht von Interesse. Aus dem Verhalten nach der Tat und den Beweggründen dafür lassen sich meistens wertvolle Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Täters und die Tatmotivation ziehen. Das trifft vor allem für das Verhalten während der Zeit zu, in der die Tat oder der Täter noch nicht entdeckt war. Hier finden sich häufig auch objektive Anhaltspunkte für die Überprüfung und eventuelle Widerlegung der Aussagen des Täters über sein Tatmotiv. Und hierin liegt — zumindest aus kriminalistischer Sicht — die hauptsächlichste Bedeutung der detaillierten Analyse der Motivation und des Handlungsgeschehens in dieser Phase.

Die hier dargelegte Tatphasendifferenzierung ist natürlich nur als ein ungefährender Rahmen anzusehen, der in jedem Fall den individuellen Tatbesonderheiten entsprechend zu modifizieren ist. Es ist nicht möglich, die Tatphasendifferenzierung für alle Straftaten gleichermaßen zutreffend zu schematisieren. Bei vielen Straftaten (so bei den sog. Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechen) fehlt z. B. die Phase 2 in der Regel völlig oder ist nur andeutungsweise vorhanden. Die Phasen 2 und 3 fallen oftmals zeitlich zusammen, so daß eine entsprechende Differenzierung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Besonderheiten weisen vor allem auch die fahrlässig begangenen Straftaten auf.

Hinzu kommt noch ein weiterer Umstand. Einer Vielzahl von Straftaten liegt nicht nur ein Motiv zugrunde. Meistens treffen mehrere zusammen und bilden in ihrer Gesamtheit dann die Tatmotivation. Ebenso sind Straftaten, bei denen in den einzelnen Tatphasen jeweils nur ein Motiv wirksam wird, relativ selten. Die Motivfindung bereitet hier kaum Schwierigkeiten, sofern die Ermittlungen dazu gründlich geführt werden. Problematischer ist die Motivfindung dann, wenn die Tat aus einem polygenen, vielfach verflochtenen Motivgefüge

⁷ Vgl. Bürger-Prinz, a. a. O., S. 9 ff.

⁶ Vgl. z. B. die Ausführungen über den Motivationsprozeß im Urteil des Obersten Gerichts vom 26. April 1966 — 5 Ust 13/65 - (NJ 1966 S. 443 f.).